



Negativliste Beschaffung

Folgende Produkte und Produktbestandteile dürfen von der Stadt Ludwigsburg grundsätzlich nicht beschafft werden, da sie nicht mit ökologischen und sozialen Mindeststandards für nachhaltige Produkte vereinbar sind.

Geräte für den Dienstgebrauch zur Zubereitung von Heißgetränken (z. B. Kaffeekapselmaschinen), in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen. Ausgenommen hiervon ist die Notfallversorgung von Einsatzkräften sowie Betroffenen für Fachbereiche mit Sicherheitsaufgaben.



Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und alkoholische Getränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Sekt und Wein in Glasflaschen). – Dies gilt auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen. Ausgenommen hiervon ist die Notfallversorgung von Einsatzkräften sowie Betroffenen, die von Fachbereichen mit Sicherheitsaufgaben beauftragt wird. Ausgenommen hiervon sind außerdem Veranstaltungen, bei denen die Bereitstellung von Getränken in Mehrwegverpackungen ein Sicherheitsrisiko darstellt.



Einweggeschirr und Einwegbesteck in Kantinen, Mensen und bei Veranstaltungen. Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken sind Ausnahmen möglich. Ausgenommen ist außerdem die Notfallversorgung von Einsatzkräften sowie Betroffenen, die von Fachbereichen mit Sicherheitsaufgaben beauftragt wird.



Chlorabspaltende Reiniger (Hypochlorit und Dichlorisocyanurat) sowie Spülkastenzusätze und Lifterfrischer.



Mobile Geräte zur Beheizung (analog OB Verfügung: Verf. Nr. 472) und Kühlung von Diensträumen sowie des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (z. B. elektrische Heizlüfter, Elektroradiatoren, Gas-Heizpilze, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte). Ausgenommen hiervon ist die notwendige Beheizung / Klimatisierung von Winterbaumaßnahmen und Notfalleinsatzzelten.



¹ AdobeStock_Pavel_Korotkov

² AdobeStock_Yantra

³ AdobeStock_Gisela

⁴ AdobeStock_monticellillo

⁵ AdobeStock_bht2000

Farbe auf Schwermetallbasis (Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen).



PVC, sofern geeignete Alternativprodukte zur Verfügung stehen (siehe Gemeinderatsbeschluss: Vorl. Nr. 099 / 97).



Strom, der nicht aus erneuerbaren Energien besteht (siehe Gemeinderatsbeschluss: Vorl. Nr. 110 /15).



Laubbläser, die nicht elektrisch betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind benzinbetriebene Laubbläser für den temporären Großeinsatz im Herbst, solange elektrische Geräte hierfür zu schwach sind.



Fahrzeuge, die keine Elektrofahrzeuge (rein batteriebetriebene Fahrzeuge, Hybride und Fahrzeuge mit Brennstoffzelle) sind (siehe Gemeinderatsbeschluss Vorl. Nr. 091/21). Sollen ausnahmsweise Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor beschafft werden, dürfen keine Fahrzeuge beschafft werden, die nicht mindestens die Abgasnorm Euro 6 einhalten. Ausgenommen hiervon sind Bau- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, für diese gilt bis auf Weiteres die Abgasnorm Stage 3A als Mindeststandard.



Tropenholz und Holz aus Primärwäldern anderer Zonen, soweit einheimische Holzarten oder andere Materialien für den jeweiligen Zweck geeignet sind.



Holz und Holzprodukte, die nicht nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist über das Zertifikat FSC, ein vergleichbares Zertifikat, oder durch Einzelnachweise zu führen.



⁶ AdobeStock_fotomek

⁷ AdobeStock_Aquir

⁸ Fotolia_sdecoret

⁹ AdobeStock_Markus

¹⁰ Fotolia_M_Petair

¹¹ AdobeStock_Falko_Göthel

¹² AdobeStock_domarevatanya

Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) für öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.



Gentechnisch veränderte Lebensmittel.



Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika, die Mikroplastik enthalten.



Frischfaserpapier. Stattdessen wird auf Recyclingpapier zurückgegriffen, das mit dem Blauen Engel für Recyclingpapier (DE-UZ 14a) ausgezeichnet ist. In begründeten Ausnahmefällen und für spezielle Einsatzzwecke (z. B. im Stadtarchiv), kann Frischfaserpapier aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC oder PEFC zertifiziert) zum Einsatz kommen.



Hygienepapiere (Toilettenpapier, Papierhandtücher, Küchenrollen, Servietten, Kosmetiktücher, Papiertaschentücher), die nicht aus 100% Recyclingpapier bestehen und mit dem Blauen Engel für Hygienepapiere aus Altpapier (DE-UZ 5) ausgezeichnet sind.



Landwirtschaftliche Importprodukte aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD) (z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Orangensaft, Rosen), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden und mit einem entsprechenden Zertifikat ausgezeichnet sind (z.B. FairTrade, Gepa fair+) (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Spielwaren und Sportartikel aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



¹³ AdobeStock_Gina_Sanders

¹⁴ AdobeStock_Trueffelpix

¹⁵ AdobeStock_t4nkyong

¹⁶ AdobeStock_Olivier_Le_Moal

¹⁷ AdobeStock_Studio_Dagdagaz

¹⁸ Fotolia_Valerii_Zan

¹⁹ AdobeStock_BillionPhotos.com

Teppiche, Leder, Textilien (z. B. Arbeitskleidung, Uniformen) aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Arbeitshandschuhe, Schmutzfangmatten) aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Natursteine und Pflastersteine aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden. Beispielzertifikate: Fair Stone, Xertifix, IGEP (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Elektrische Geräte mit einer Energieverbrauchskennzeichnung (A – G) die in ihrer Produktgruppe nicht dem höchst möglichen Energieeffizienzniveau entsprechen.



Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Negativliste Beschaffung abgewichen werden. Ausnahmen und Begründungen müssen mit folgendem Antrag dokumentiert werden (siehe auch Dienstanweisung Nachhaltige Beschaffung): „Begründung Abweichung Nachhaltigkeit“

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Fachbereich Organisation und Personal
Zentrale Beschaffung und Vergabe (ZBV)
Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung
Patrick Alex
Tel. 07141 910-3616
p.alex@ludwigsburg.de

20 AdobeStock_Floydine

21 Fotolia_M_Schuppich

22 Fotolia_julia700702

23 AdobeStock_Shawn_Hempel